

**Sitzung des Ausschusses für Bau, Bauleitplanung, Umwelt und Wirtschaft
am 12.11.2015**

Betr.: **Beratung mit der Forstbehörde zum B-Planverfahren Nr. 27-15
„Birkenallee“- Information**

Datum: 27.10.2015
Uhrzeit: 13.00 – 14.00 Uhr
Ort: Rathaus Graal-Müritz
Teilnehmer: Herr Kilian Forstamt Billenhagen
Herr Fischer Landesforst M-V, Malchin
Herr Millahn Planer
Herr Völpel BA-Vorsitzender
Fr. Taraschewski Bauamtsleiter

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 30.04.15 beschlossen, für das FS 145, Müritz 1, einen Antrag auf Waldumwandlung bei der Forstbehörde zu stellen.
Im Ergebnis fand am 09.06.15 eine Beratung mit der Forstbehörde statt, die eine Waldumwandlung nur im Rahmen eines B-Planverfahrens in Aussicht stellt.

Die GV beschloss am 27.08.15 die Aufstellung des B-Planes mit dem Planungsziel:
- Schließen der Baulücke Birkenallee 27, 29, 31
- Prüfung der Bebaubarkeit des FS 146/11, Müritz 1

Da es für das FS 146/2, Müritz 1 (Birkenallee 29) im Ergebnis eines OVG-Urteils bereits eine Waldumwandelungsgenehmigung gibt, sollte nochmals mit der Forstbehörde erläutert werden, ob eine Lückenbebauung in der Birkenallee auch über eine Ausnahme mit Waldabstandsunterschreitung möglich ist.

Aus Sicht der Forst ist der B-Plan die einzige Möglichkeit eine Waldumwandlung zu prüfen und im Ergebnis des Nachweises des öffentlichen Interesses wird eine Umwandlung in Aussicht gestellt.

Herr Fischer erklärt, dass eine erforderliche Ausgleichsmaßnahme im Rahmen einer Waldumwandlung vorrangig in der Gemeinde selbst erfolgen sollte. Hier könnte die Gemeinde aus Sicht der Forst und auch der Unteren Naturschutzbehörde eine mögliche Aufforstung am Standort des ehemaligen Fritz-Reuter-Camps in die Prüfung einbeziehen, da eine Neubebauung nur in sehr begrenztem Rahmen genehmigungsfähig ist.

Für den Fall, dass nicht genügend Flächen zur Neuanpflanzung zur Verfügung stehen, kann die Forst dies im Rahmen einer Walderhaltungsabgabe als Ausgleich prüfen. Dafür gibt es seit 16.09.15 ein neues Berechnungsmodell in Form von Waldpunkten für Umwandlung und Ersatzaufforstung.

Fazit: Die Gemeinde kann nur über eine Bauleitplanung in Form eines umfassenden B-Planverfahrens und einer gleichzeitigen FNP-Änderung eine mögliche Bebauung festsetzen. Die Genehmigungsfähigkeit der Planung, insbes. die Waldumwandlung, ist z.Z. noch nicht als gesichert anzusehen, wurde aber von der Forst in Abstimmung mit der UNB in Aussicht gestellt.


T a r a s c h e w s k i
Bauamtsleiter